

Prof. Dr. Gaby Temme, Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
z.Hd. des Vorsitzenden des Rechts-
ausschusses Herrn Dr. Ingo Wolf
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Prof. Dr. Gaby Temme

Recht, insbes. Strafrecht, Jugendstrafrecht,
Strafvollzugsrecht, Recht der Straffälligenhilfe
& Kriminologie

Geb. 3
Raum 2.046

Tel: 0211 / 4351 – 3374
E-mail: gaby.temme@hs-duesseldorf.de

Düsseldorf, den 31.08.2016

**Stellungnahme Gesetzesentwurf AGPsychPbG NRW – LT-Drs. 16/12365
für Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses am 07.09.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung mit Schreiben vom 18.07.2016 nehme ich zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er sich im Sinne des Opferschutzes an den „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind, orientiert.

Insbesondere hervorzuheben sind die Regelungen zu/r

- den Individualanerkennungen gem. § 1
- den Anerkennungen von Aus- und Weiterbildungen gem. § 2
- Härtefallregelung gem. § 5 Abs. 2 S. 2 und 3
- die Möglichkeit der Nebenbestimmungen gem. § 6
- die Unterrichtungspflichten gem. § 7
- die Verzeichnispflicht gem. § 10.

Des Weiteren ist die größtenteils geschlechtergerechte Sprache positiv zu bewerten. Die Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass für den/die Gesetzgeber*in die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung eines der wichtigsten Kriterien ist.

Die folgenden Aspekte sollten kritisch diskutiert werden:

1. Ausgestaltung der Fortbildungspflicht

a) gem. § 5 Abs. 2 S. 1

Eine hohe Qualität wird nur durch regelmäßige im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung fachspezifische Fortbildungen sichergestellt. Insbesondere rechtliche Regelungen, die den Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung darstellen, ändern sich aufgrund von internationalen und nationalen Entwicklungen in der Gesetzgebung häufig.

Nach dem ersten Entwurf der AGPsychPbG-Ausführungsverordnung vom 04.08.2016 würde es für die Fortbildung beispielsweise genügen, wenn ein/e psychosoziale/r Prozessbegleiter*in innerhalb von zwei Jahren: Insgesamt 10 Stunden, z.B.: null Präsenzstunden, sieben oder weniger Fortbildungsstunden in Interaktion mit dem/r Referent*in (z.B. Online) und drei Stunden im Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle plus vier Zeitstunden Supervision absolviert.

Im Vergleich dazu benötigt ein/e Fachanwält*in zum Erhalt des Titels pro Jahr 15 Stunden, davon dürfen fünf Stunden im Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle erfolgen. Auf zwei Jahre gerechnet, handelt es sich also 30 Stunden.

Es besteht im Hinblick auf die Fortbildung eine Differenz – gerechnet auf zwei Jahre – von 20 Stunden.

Dieses Auseinanderklaffen kann sicherlich zum Teil damit begründet werden, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung eben keine fachjuristische Qualifikation ist. Andererseits stellen die Vorgaben der Justizminister*innenkonferenz und auch des Entwurfes der AGPsychPbG-VO vom 04.08.2016 klar, dass insbesondere die Rechtskenntnisse der psychosozialen Prozessbegleiter*innen gut fundiert sein müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die psychosozialen Prozessbegleiter*innen nicht zur Entlastung des Opfers und der Justiz führen, sondern zur Belastung. Zusätzlich zu den rechtlichen Inhalten muss die Fortbildung die in § 3 Abs. 4 S. 1 PsychPbG geschilderten Inhalte ebenfalls berücksichtigen.

Es wird empfohlen eine Mindestzeitstundenzahl für die Fortbildung im AGPsychPbG festzulegen. Die Gesamtstundenzahl sollte dabei für zwei Jahre 15 Zeitstunden betragen.

Insofern wird keine Überforderung der Praktiker*innen entstehen, weil diese Stundenzahl über die Fachveranstaltungen der Verbände der Psychosozialen Prozessbegleitung abgeleistet werden könnten. Eine solche Ableistung über bundesweite Treffen ist gerade aufgrund der heterogenen Voraussetzungen in den einzelnen Bundesländern für die Qualitätssicherung zusätzlich sinnvoll.

b) gem. § 5 Abs. 2 S. 3

Die Formulierung lässt die Interpretation zu, dass auch nach mehrjähriger fehlender Fortbildung aus wichtigem Grund, das einmalige Nachholen nach den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 S. 1 ausreicht. Ob dadurch eine ausreichende Aktualisierung erfolgen kann, bleibt zweifelhaft.

Es wird empfohlen klarzustellen, dass bei einer Nichtteilnahme aus wichtigem Grund über mehrere Jahre eine erhöhte Mindeststundenzahl abzuleisten ist.

2. Länderübergreifende Anerkennung

Es wird empfohlen in § 9 Abs. 2 zusätzlich zu § 1 auf § 5 Abs. 2 zu verweisen.

3. Gesetzesbegründung zu Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3

Auch bei Vorkenntnisse über zum Beispiel das Strafverfahren aufgrund einer vorherigen Tätigkeit als Bewährungshelfer*in oder Vorkenntnissen über zum Beispiel Psychotraumatologie aufgrund einer vorherigen Tätigkeit in Opferhilfeeinrichtungen liegt die Besonderheit der Psychosozialen Prozessbegleitung in dem Zusammenwirken und der Nutzbarmachung der einzelnen Disziplinen für das Opfer, ohne die Neutralität gegenüber den anderen Akteuren*innen des Strafverfahrens zu verlieren. Dazu bedarf es der durch die Mindeststandards vorgegebenen Zeitansätze. Möglicherweise bestehende fachliche Vorkenntnisse aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Bewährungshelfer*in oder aus der Opferberatung bedürfen – gerade bei langjähriger vorheriger Tätigkeit in den Arbeitsfeldern – besonders kritischer Reflexion.

Es wird empfohlen keine verkürzten Angebote - wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt - zuzulassen.

4. Kosten

Bei dem durch den Gesetzesentwurf dargelegten neuen Aufgaben im Rahmen der Anerkennungs- und Kontrollmaßnahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung erscheint es sehr optimistisch, dass davon ausgegangen wird, es würden keine neuen Stellen für die Qualitätskontrolle benötigt. Auch wenn bei kleineren Bundesländern dies möglicherweise der Fall ist, wird für NRW aufgrund der hohen Fallzahlen der Pflicht- und Ermessensbeordnungen in den Anfangszeiten eine große Anzahl von Anerkennungsverfahren abgewickelt werden müssen. Der Umgang mit diesen setzt Standards für die Qualität in Nordrhein-Westfalen.

Es wird empfohlen eine entsprechende Stelle zumindest für die ersten fünf Jahre (Anfangszeit der Psychosozialen Prozessbegleitung) einzurichten und danach zu überprüfen, ob die Aufgaben durch anderweitige Kräfte übernommen werden können.

5. Evaluation

Eine Evaluationsverpflichtung fehlt im Gesetzesentwurf. Gerade aufgrund der Neuerungen und der Bewährung der Regelungen, insbesondere im Zusammenwirken mit der Verordnung, sollte eine Evaluation durchgeführt werden. Diese kann nach den ersten Jahren belegen, ob sich die Regelungen des Ausführungsgesetzes bewährt haben oder Optimierungsbedarfe bestehen.

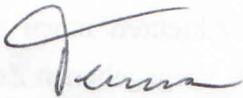
Es wird empfohlen eine Evaluationspflicht in das Gesetz mitaufzunehmen.

6. Fehlende Nutzung der Öffnungsklausel gem. § 10 Abs. 1 PsychPbG (Vergütung)

Inwieweit die Öffnungsklausel des § 10 Abs. 1 PsychPbG für eine anderweitige Regelung der Vergütung genutzt werden sollte, wird der Beurteilung durch die ebenfalls als Sachverständige geladenen Fachverbände überlassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Gaby Temme)